

Rechtsanwalt Halle

Rechtsanwaltsliste ...

Man kennt Schreiblinde, man kennt Kopierlinde, man kennt auch wohl die sogenannte Liebestinte, die nach 24 Stunden unleserlich wird und ganz verwindet. Liebestinte, die keine schriftlichen Dokumente ihrer Verwindung hinterlassen wollen, pflegen damit zu schreiben. Aber doch es auch „Rechtsanwaltsinte“ gibt, das wird für die Allgemeinheit noch neu sein.

Diese Tinte — das ist im voraus verraten — ist die Erfindung eines intelligenten Schwindlers, der vertrauensvolle Menschen zu schädigen sucht. Der Herr in Reichenberg, handelt mit landwirtschaftlichen Parzelleiten. Ein Landwirt in der Nähe von Halle gab ihm öfter mal kleine Beiträge und bezahlte sie mit einem Scheck. Der Reiche machte ihn darauf aufmerksam, daß nach den neuesten Bestimmungen auf Schecks der Betrag in Fußnoten mit „Rechtsanwaltsinte“ geschrieben werden müsse. Der Käufer möge nur die Fälscher ausfinden, dann könne man den Betrag in Fußnoten mit der vorgeschriebenen Tinte nach nachholen. Das glaubte der Gute!

Der Betrüger aber setzte frug vor die Zahl noch eine „Eins“ davor, so daß aus den Hunderten Tausende wurden, und schrieb den Betrag in Worten mit seiner „Rechtsanwaltsinte“. Auf der Bank hob er dann das Geld ab.

Eines Tages wollte auch der Landwirt hier auf seiner Pant Geld holen. Do erfuhr er, daß er nur noch ein recht kleines Guthaben besäße. Er wurde über die Sache sehr richtig. Das Geld wurde durch die Schecks, die er ausgestellt hatte, ziemlich drangegangen. Nun hielt es natürlich idelmäßig: Polizei!

Se verabschiedete den Erfinder der „Rechtsanwaltsinte“.

Wer trägt die Kanalgebühren?

Hausbesitzervereinsung. — Ein Bescheid des Wintlers.

Die Mitglieder der Hausbesitzervereinsung des Reichslands E. verammelten sich am Donnerstag abends im Wintergarten. Nach kurzer Begrüßung der zahlreich erschienenen Teilnehmer sprach Rechtsanwalt Dr. Hennicke über das Thema: Wer trägt in Halle die Kanalgebühren? Er wies darauf hin, daß obwohl es sich um kleine Beträge handle, im Laufe eines Jahres doch 100 000 Mark zusammenkommen. Früher zahlte der Mieter die Kanal- und auch Wassergebühren direkt an den Magistrat, heute müßte der Hausbesitzer diese Kosten tragen. Die Hausbesitzer in Halle seien in dieser Beziehung glücklicher denn als die anderer Städte. Der Redner zitierte neuere Entscheidungen des Kammergerichts in der Kanal- und Wassergebührenfrage, aus denen hervorgehe, daß der Hausbesitzer mit seiner Forderung im Recht sei. Die Gebühren könnten auch rückwirkend vom Mieter zurückzufordern werden.

Herr Pollack teilte sodann mit, daß die Hausbesitzervereinsung der Haus- und Grundbesitzer an dem 11. d. M. eine Bescheid über die Berechtigung zum Hausbesitz, die Kanalgebühren vom Mieter zu erheben, auszulassen. Der Minister hat durch den Regierungspräsidenten nachgehende Entscheidung an die Hausbesitzervereinsung ergehen lassen:

Meßburg, den 27. Juli 1926.

Auf die an den Herrn Minister für Volkswirtschaft gerichtete, an mich zur weiteren Verarbeitung abgegebene Eingabe vom 1. d. M. betreffend Umlage der Schmutzwasser- und Abfallabfuhrgebühren teile ich ergeben mit, daß die Gemeindebehörde für solche Nebenleistungen und Verpflichtungen, soweit sie vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ordnungsgemäß übernommen worden sind, auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß waren, auf Grund des § 2 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 einen Hundertsatz der Mietzinsmiete allgemein bestimmen kann. Dieser Hundertsatz, der der gesetzlichen Miete hinzuzurechnen wäre, würde nach Maßgabe des Magistrats 14 Proz. betragen.

Ich habe den Magistrat ermahnt, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

An den Magistrat der Stadt Halle wurde nachstehende Entscheidung gerichtet, die einstimmige Annahme fand:

Entschließung an den Magistrat.

Die anlässlich einer Verammlung der Hausbesitzervereinsung der Haus- und Grundbesitzer e. B. im Wintergarten am 26. d. M. im Saal der Halle, die seit dem 1. Mai 1924 bestehende Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Kanalgebühren in der Besondere festzusetzen und gleichzeitig gemäß § 2, Absatz 4 der E. D. vom 17. April 1924 allgemein einen Hundertsatz der Mietzinsmiete für diese Nebenleistungen des Mieters zu bestimmen.

Rechtsanwalt Hennicke sprach hierauf ausführlich über die Bestimmungen des neuen Mietrechts, dessen einzelne Paragraphen er erläuterte. In Berlin seien in einem Jahre 17 371 Mietlagen verhandelt worden.

An der angeregten Debatte, die sich den von Besatz begleiteten Ausführungen der Redner angeschlossen, nahmen auch Mitglieder des Haus- und Grundbesitzervereins teil. Auch ein Vertreter des Reichslandvolkes kam zu Wort.

Wie steht die Gewerbesteuerfrage?

Zur Frage der Aufhebung der Pacht- und Mietgebührenbestimmung des § 57 Abs. 3 der Gewerbesteuerordnung. — Eine praktische und theoretische Betrachtung. — Von Dr. Hermann Krummeyer.

Für viele Gewerbetreibende ist die Bestimmung des § 57 Abs. 3 der Gewerbesteuerordnung in der Fassung vom 1. April 1926 (bzw. § 4 des Gesetzes vom 23. März 1926), wonach auf Antrag der über das Doppelte der Vorauszahlungen hinausgehende Betrag der für 1925 veranlagten Gewerbesteuer niedriger zu sein kann, der einzige Trost, weil sie eine, wenn auch nur einmalige Ermäßigung der hohen Steuerlast gewährt. Unzweifelhaft ist die Bestimmung, die vorläufig noch — eine Maßvorschrift ist, geeignet, auf einem verhältnismäßig einfachen Wege eine Besserung der Nachzahlungssituation der Steuerpflichtigen herbeizuführen. In der Praxis ist die Bestimmung zu sein, doch bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, daß die Bestimmung des § 57 Abs. 3 ihre zwei Seiten hat. — Von der anderen Seite soll jetzt nur noch die Rede sein.

Bekanntlich hatten die Durchführungsbestimmungen zur zweiten Steuerordnung für fast jeden jeden Berufs- und Erwerbszweig einen besonderen Vorauszahlungslohn vorgegeben. Man kann wohl sagen, daß der Vorauszahlungslohn im allgemeinen der Grund der hohen Steuerlasten anläßlich der Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister durchgegangen ist, so daß in vielen Fällen der Vorauszahlungslohn im Hinblick auf die künftige Besteuerung zu gering war. Für diejenigen, deren Vorauszahlungen angesetzt immer leistungsfähiger waren, entpanden sich, beuene die Zahlungen nicht nur eine Abgeltung der Steuern, sondern ein Basis, er mußte noch den hohen Vorauszahlungslohnbeitrag nachmalis zahlen; der andere hingegen, der die Einkommen- und demnach auch die Gewerbesteuer vorauszahlungen nach einer für sehr günstigen Berechnungsweise ansetzte, hatte, hat einen doppelten Vorteil: niedriger Vorauszahlungen, niedrige Abschlagszahlungen. Gemäß ein Ergebnis, das der Forderung nach der Gerechtigkeit für die Besteuerung (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) offensichtlich nicht entspricht.

Angenommen z. B. ein Warenhändler habe 3 Kunden mit Werten im Werte von 1000 M. bezieht. Der Kunde A. habe darauf 400, B. 200 und C. 100 M. angekauft. Alle drei beträgen in Zahlungsmittelwert, wobei mit unterstellt werden, daß ihre Verhältnisse gleich liegend sind und jeder von ihnen seinen Gläubiger mit nur etwa 50 Prozent befriedigen kann. Wenn der Warenhändler den Schulden der Kunden A., B. und C. nachkommen möchte, zur Tilgung ihrer Schuld den Anschlagsbetrag nochmals zu zahlen, so wäre das Ergebnis sehr eigenartig. A. müßte mehr zahlen, als er leisten kann, indem er 800 M. im Wert an A. zahlen soll, während B. und C. ein gutes Geschäft machen. Obwohl die drei Lieferanten mit 50 Proz. gleich 500 M. befriedigen könnten, trotzdem sie gleich ein Einkommensgewinn von 100 bzw. 200 M. einbringen, so ist die Niederzahlungsbestimmung aus.

Es ist danach nicht mehr schwierig, die Schlussfolgerungen der obigen Erörterungen für die Ausgestaltung der Bestimmungen für die Veranlagung 1925 und 1926 zu ziehen. Folgende Beispiele hätten hierfür nachzugehen zu sein:

1. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Wirtschaft die denkbar größte Erleichterung hinsichtlich der Gewerbesteuerzahlung zu sein soll.
2. Diese Erleichterung muß entsprechend den Grundzügen einer allgemeinen, gleichmäßigen

Steigen der Teuerungsziffer.

Die heftigen Lebenshaltungskosten-Anstiege sind dem Statistiker der Stadt Halle nach dem Stande vom 4. August 1926 auf der Grundlage der fünfjährigen Normalfamilie, bezogen auf 1913/14 = 1, wie folgt berechnet: 1. Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Kleidung, sonstiger Bedarf) einschließlich, 1,35 Proz. Anstieg gegenüber der Normzahl - 0,7 Proz.; 2. Lebenshaltung ohne sonstigen Bedarf 1,31 (+ 0,8 Proz.); 3. Lebenshaltung ohne Bekleidung und sonstigen Bedarf (Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung) 1,23 (+ 1,6 Proz.); 4. Ernährung 1,36 (+ 2,3 Proz.); 5. Heizung und Beleuchtung 1,72 Proz.; 6. Wohnung 1,02 Proz.; 7. Bekleidung 1,50 Proz.; 8. sonstiger Bedarf 1,75 Proz.

28 Zentimeter Fall.

Am Unterpegel der Schiffschiffre wurde heute ein Wasserstand von 282 Meter gemessen. Das sind fast 28 Zentimeter Fall. Die Schiffe passierten Schiffer Wagner, Kaufmann, Knauf und Göhrle leer talwärts, Dampfer „Oria“ mit Südgut bergwärts, Kahn R. D. B. mit Südgut bergwärts, Schiffer Daake leer talwärts.

Amstiller Wetterbericht.

Während mit dem Schmelzen der Schneefelder im Thüringischen Landesnordwesten (Wester) Anfolge der weiteren Ausdehnung des Luftdruckgebietes befinden sich die Luftmassen über Mitteldeutsch in geringer Bewegung. Es kommt daher zu häufiger Wellenbildung über Thüringen und den Nachbargebieten, doch werden sich die niedrigen Luftmassen nach im Laufe des Freitags auflösen.

Vorhersage: Wolfig, Morgenebel, meist trocken. Temperaturen wenig verändert. **Witterungsbericht:** 5.8 9.11. 78.6. 6.8 11.7. mercur. Barometer: 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Belastung allen Gewerbetreibenden gleichmäßig zu kommen. Die Art und Weise der Erleichterung ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Erleichterung muß schnell und ohne großen Verwaltungsaufwand eintreten. Sie muß ferner demotivierend wirken, daß die Steuerpflichtigen eine Ermäßigung der Steuerlast nicht als eine Art von Vorbezug ansehen, sondern als eine Art von Entschädigung für die Erleichterung der Steuerlast. Die Art und Weise der Erleichterung ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Erleichterung muß schnell und ohne großen Verwaltungsaufwand eintreten. Sie muß ferner demotivierend wirken, daß die Steuerpflichtigen eine Ermäßigung der Steuerlast nicht als eine Art von Vorbezug ansehen, sondern als eine Art von Entschädigung für die Erleichterung der Steuerlast.

Unter der Forderung der Ermäßigung der Steuerlast sind auch die Wirtschaftlichen oder Vorkommnisse zu erörtern imlande sind, einig. Der Anteil der Steuern an den Gehältern und Löhnen der Arbeiter der drei größten Gewerkschaften unseres Landes ist immer liberalisiert organisierten Reiches (Reich, Länder und Gemeinden) eine Höhe erreicht, die auf die Dauer nicht mehr tragbar ist, insbesondere nach voller Auswirkung der Dames-Entscheidung.

Erkennt man die Wichtigkeit des zweiten Teiles, so wird man meines Erachtens die Auswirkung des § 57 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. März 1926, abgesehen von der oben angeführten, die Anwendung der Niederzahlungsbestimmung letzten Endes wiederum eine Art „Ablösung“, also Stabilisierung eines teilweisen Steuerrechts.

Der Staat hat auch in seiner letzten Sitzung vor dem 22. Juli dem Antrag Dr. Jarres zugestimmt, den § 57 Abs. 3 nachträglich aufzuheben, mit der Begründung, daß die Niederzahlungsbestimmung das größte Steuerrecht der Arbeiter, bei gleichzeitiger Erleichterung der Besteuerung der Gewerbetreibenden, der Staat hat bei dieser Umwandlung von Kommunalisimus nur zugehen, an ihre Stelle gerechtere Ermäßigungsbestimmungen zu setzen.

Die Erleichterung (Leistung) könnte auf zweifache Weise vorgenommen werden. Nach Feststellung des endgültigen Aufkommens für 1925 könnte eine allgemeine und gleichmäßige Ermäßigung der Steuerlast eintreten. Eine nachträgliche Ermäßigung der Zuschläge nach naturgemäß nicht mehr in Frage kommen. Vorteilhaft und praktisch zweckmäßiger wäre die Erleichterung des Mehrertrags für 1925 und 1926 gegenüber dem für 1924. Diese Steuer würde auch möglich sein. Falls alle Gewerbetreibende, auch die Industrie, haben beträchtliche Nachzahlungen zu entrichten. Ausgabensätze für 1925 dürften bei der Stadt Halle den Betrag von 100 Millionen betragen. Diese Summe ist nicht mehr beizubehalten, die Festsetzung der Rechnung für 1925 bis zum 30. Sept. 1925 bewirkt sein muß. Sofern man nur die im Haushaltsplan 1925 vorgelegenen Ausgaben betrachten will, wäre der Staat für den Rechnungsjahr 1925 mit Hilfe der bisherigen Vorauszahlungen als ausgeglichen anzusehen.

Das beträchtliche Mehr aus 1925 sowie aus dem Aufkommen für 1926 gegenüber dem vorjährigen Betrag kann nur ausschließlich zur Senkung der Ertragssteuerlast für 1926 herangezogen werden.

Diebstahl in der Postkutsche.

Ein junger Erwerbsloser suchte sich dadurch einen bescheidenen Verdienst zu verdienen, daß er vor einem hiesigen Hotel die Reisenden hat, sie möchten ihn doch die Koffer zur Bahn tragen lassen. Bei dieser Gelegenheit ging der junge Mann in einem unbeaufsichtigten Augenblick die Postkutsche und ließ dem Portier 100 M. Aber er sollte sich nicht lange seiner Beute erfreuen. Die Polizei verhaftete ihn. Er gelang den Diebstahl ein.

Unbekannte Diebe drangen in ein Zimmer in den Kliniken und durchsuchten alle Schränke. Sie fanden eine Armbanduhr, die einer Wärterin gehörte.

Turmböfen.

Wie aus der Co.-Soc. Preßverband mitteilt, werden in der Woche vom 8. bis 14. August folgende Choräle von den Hausmannstürmen gehalten:

Sonntag: O Gott, du frommer Gott. Montag: Wunderbar König. Dienstag: O leibhaus, wo man dich aufnehmen. Mittwoch: In dir ist Freude in dem Leben. Donnerstag: Ich will dich dir geben. Freitag: O daß ich tausend Jungen hätte. Sonnabend: Schmüde dich, o liebe Seele.

Provinziallandtag und Arbeitsbeschaffung

Die Abgeordneten Tages, Francois, Rodol und Marfouly des Provinzial-Landtages haben folgenden Dringlichkeitsantrag eingebracht: Der Landtag der Provinz Sachsen wolle beschließen, die für den Haushalt 1927/28 vorgezeichneten Bauten jeder Art in der Provinz noch in diesem Rechnungsjahr, und zwar sobald als möglich zu beginnen. Reich und Länder sollen einig sein. Kommunen haben dieselben Schritte zur Herabminderung der Zahl der Erwerbslosen zu tun. Auch die Provinz muß dazu beitragen. Arbeitsbeschaffungen in den erregten Erträgen zu beschaffen.

Gedächtnisfeier für Dr. Otto W.

Zum 50. Todestage. Eine mitungspolle Feier veranstalteten am 5. August die Turner, Schützen und Säger, sowie die Vertretung der Berufsfeuerwehr. Galt es doch, das Andenken eines Mannes zu ehren, der vor 50 Jahren im Dienste der Menschheit auf dem Felde der Ehre gefallen ist.

Um 1/2 Uhr verammelten sich die Vereine an der Klopfturmhalle. Unter Vorantritt von

28 Jahren

logen mehrere Hundert Turner, Schützen und Säger nach dem Hofriedhof zum Grab Dr. W. Hier geschah eine Abordnung der Berufsfeuerwehr unter Führung des Herrn Branddirektors führt das Grab. Der Vertreter der Stadt war Herr Stadtrat J. O. K. am Ende.

Nachdem die Fahnen und Teilnehmer um das Grab Aufstellung genommen hatten, trat der Oberbürgermeister „Arion“ Kimmigmann das Gedächtniswort für die Stadt vor und brachte dadurch die richtige Befestigung unter den Vereinen hervor. Als das Gedächtniswort, ergriff Herr Prof. Dr. P. O. K. das Wort zu einer zu Ehren gehaltenen Gedächtnisrede. Er schilderte Dr. W. in seinen Wirken und Schaffen in den verschiedenen Vereinen; als Begründer und Vorherrscher des Gartenbauvereins, seine Tätigkeit in den Turnvereinen und der Deutschen Turnerschaft, die Gründung des Deutschen Turnvereins für die Verbundenen im Jahre 1870. Erwähnte Dr. W. als Kenner und freien Forscher, Gelehrten und Lehrer. Er erwähnte seine Tätigkeit als Stadtdirektor und den ehrenvollen Nachruf des Magistrats. Er verbeugte sich über die Arbeit des Verstorbenen im Verein für Wohnungsbau und im Verein für Volkswohl, sowie über alles wissenschaftliche, was Dr. W. in seinem Leben geleistet hat.

Im Namen der hiesigen Turnerschaft überreichte Gauverreiter K. M. K. einen Kranz. Ihm schloßen sich an für die Schützen Herr Altge und für den Gartenbauverein Professor G. O. K. Der Schlußwort gab der Vereinspräsident „Arion“ mit dem Gelang des Liedes: „Ich kenn' ein'n hellen Edelstein...“ Von markierten die Teilnehmer im geschlossenen Zuge zur Friedhofsbahn.

Hier begrüßte Gauverreiter K. M. K. die Erschienenen und betonte besonders das gemeinsame Streben der Turner, Schützen und Säger. Nach dem allgemeinen Gelang des Liedes: „Ich kenn' ein'n hellen Edelstein...“ ergriff Herr Prof. Dr. W. das Wort, um im Namen der Familie die für die dargebrachten Ehrungen. Gauverreiter Widgen sprach im Namen der Sägerhilfe und betonte, daß Dr. W. lange Jahre Mitglied der Volkswirtschaftlichen Vereinigung gewesen sei. Professor Dr. W. W. K. dankte nochmals im Namen der Familie; er schilderte seinen Vater besonders als Familienoberhaupt. Hierauf kam von der Turnerschaft Herr G. O. K. zum Wort, der verschiedene Erinnerungen aufzählte.

Darf man bei Gewitter radfahren?

Bei den aufstrebenden häufigen Gewitteranfällen dieses Sommers ist auch schon des öfteren diese Frage gestellt und von Radfahrern, deren „Gewitterjahr“ glänzend verlief, bejaht worden. Sie behaupten, daß der Blitzstrich das Rad gegen die negative Erleuchtbarkeit genügend isoliert.

Die Nicht-Sichliche auf radfahrende Personen gegen Blitzschlag, sich mit der Gefahr des Blitzes für die Radler zu beschäftigen.

Das das Fahrrad den Blitz angeht, ist nicht von der Hand zu weisen; deshalb ist eine Fahrt über freies Feld auf jeden Fall zu vermeiden, wenn ein Gewitter nahe ist. Wird man hier von einem Gewitter überfallen, so lege man ab und lege das Rad flach auf die Erde, um in einiger Entfernung davon zu warten, bis das Gewitter vorüber ist.

Provinzialtag des Frauenverbandes Sachsen.

Vom 3.—5. September findet in unserer Stadt eine Verammlung von Frauenvereins auf Besprechung von Frauenvereinsauftragungen statt.

21 hollische Frauenvereine, unter ihnen fast alle weiblichen Berufsorganisationen, aber auch die Vereine, die Bildungs- und gemeinnützigen Zwecken dienen, haben sich im Jahre 1919 zum Sächsischen Frauenverband zusammengeschlossen, um die ihnen allen gemeinsamen Interessen zu vertreten. Der Provinzialverband umfaßt wiederum die Stadtdarsteller unserer Provinz, und die sämtlichen Provinzial- und Landesverbände: etwa 3670 Vereine, bilden die großartige Organisation des Bundes deutscher Frauenvereine, ein wichtiges Frauenparlament, das außer den Berufs- und Frauenvereinen alle öffentlichen Angelegenheiten, in denen Frauen mitwirken haben, zur Sprache bringt.

Der Provinzialverband der Provinz Sachsen hat das letztemal in Magdeburg getagt und dabei diesmal nach Halle ein. Es wird eine reize Teilnahme aus Stadt- und Landkreisen erwartet.

Einwendungen gegen die Jagdsteuer.

Die von Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins gegen die einzelnen kreisweise eingeführte Besteuerung von Hoch- und Reiffen sowie von Jagdtaxen werden vom preussischen Minister der Innern und des preussischen Finanzministeriums in einem gemeinsamen Rundbrief als beachtenswert bejaht. Die beiden Minister bringen einen Rundbrief aus dem Jahre 1907 in Erinnerung, der eine Berichterstattung über Erstellung der Zustimmung zu bestimmten Steuern vorzulegen, sofern es sich um einen bereits erteilten Zustimmung zu einer solchen Steuerordnung, falls von einer zum Jagdschützen

